

3. 87. a (3)

Nr. 21569.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Betriebs-Direction der südl. Staats-Eisenbahn zu Graz macht hiemit bekannt, daß wegen Beistellung der während der Zeit vom 1. April 1853 bis letzten März 1854 erforderlichen Uniformirungsstücke für die Bahndienststen III., IV. und V. Kategorie eine Verhandlung eingeleitet wird, welche zum Zwecke hat, die Lieferung der im Verfolge dieser Ausschreibung aufgeführten Uniformirungsstücke Demjenigen zu überlassen, welcher die dem Bahn-Verrath zuzugedachten Angebote machen wird. Es wird daher Jedermann, der sich an dieser Lieferung zu betheiligen wünscht, hiemit eingeladen, sein diesfälliges, auf einem 15 kr. Stempel geschriebenes Offert bis längstens am 10. März d. J., um die zwölfte Mittagsstunde im Vorstands-Bureau dieser Betriebs-Direction im versiegelten Zustande einzubringen.

Die Kleidungsstücke, um deren Beistellung es sich handelt, sind folgende:

Post-Nr. 1. Vierzig Stück Uniform-Röcke Nr. 2 von dunkelgrünem Tuche, mit stehendem, orangegelben Tuchragen, Aufschlägen und Randvorstoß, mit zwei Reihen weißmetallenen Adlerknöpfen, jede Reihe zu 8 Stücken, die Schöße bis 3 Zoll oberhalb des Knie's herabreichend; in den rückwärtigen Schoßfalten senkrecht geschnittene Taschen, welche von dreizackigen, mit weißen Knöpfen besetzten Patten bedeckt sind; die Ärmel am Handgelenke offen, mit einem kleinen Adlerknopf zum Zuknöpfeln, im Leibe und in den Ärmeln mit grauem Cannevas gefüttert, mit welchem auch die Taschen innen zu bedecken sind; am Kragen zwei, 2 1/2 Zoll lange, 1/2 Zoll breite silberne Lügen.

Post-Nr. 2. Sechzig neue Stück Uniform-Röcke Nr. 3, genau so wie jene Nr. 2, jedoch mit 1 Lügen.

Post-Nr. 3. Ein und zwanzig Stück Uniform-Röcke Nr. 4, genau so wie jene Nr. 2, jedoch ohne Lügen.

Post-Nr. 4. Vierhundert zwanzig sechs Stück Uniform-Röcke Nr. 5, wie jene Nr. 2, jedoch ohne silberne Lügen, mit Tuch-Aufschlägen und Kragen von der Farbe des Rockes, mit orangefarbenem Vorstoß, am Kragen 2 1/2 Zoll breite Lügen von orangefarbenem Tuche, die Schöße bis an das Knie reichend.

Post-Nr. 5. Fünfzig neun Stück Beinkleider Nr. 1, von dunklem, russisch-grauem Tuche, mit zwei 1/8" von einander stehenden, 1/2" breiten orangegelben Streifen.

Post-Nr. 6. Einhundert fünf Stück Beinkleider Nr. 2, wie jene Nr. 1, mit einem 1" breiten Streifen.

Post-Nr. 7. Vierhundert vierzig acht Stück Beinkleider Nr. 3, wie jene Nr. 1, ohne Streifen;

Post-Nr. 8. Einhundert zwanzig zwei Stück Poden-Paletots Nr. 1 von schwarzgrauem Poden, mit einer daran genähten Capuze vom gleichen Stoffe, 3 Zoll über die Knie reichend, wattirt und im Leib und Schoß mit grauem Schafwollzeug, in den Ärmeln mit silbergrauem Cannevas gefüttert, an den Rändern mit schwarzen Wollbörteln eingefast, mit liegendem Kragen von schwarzem Wollsammt, mit zwei Reihen großer, schwarzer Horn-Knöpfe zu 5 Stücken, mit Schlingen von schwarzen Wollschnüren, statt der Knopflöcher.

Post-Nr. 9. Vierzig zwei Stück Poden-Paletots Nr. 2, wie jene Nr. 1, jedoch ohne einer Capuze, und ohne einer Wattirung, und bis unter die Taschen durchaus mit grauem Cannevas gefüttert.

Post-Nr. 10. Vierhundert vierzig sieben Stück Blousen, von breitem, weiß und blau gestreiftem Gradi, bis an das Knie reichend, mit einem

Gürtel von gleichem Stoffe, und weiß beinernen Knöpfen.

Post-Nr. 11. Elf Stück Hallinas, in gewöhnlicher Form, mit Capuze und Ärmeln von dunkelgrauer Farbe.

Post-Nr. 12. Drei Stück Sommer-Kappen Nr. 1 von dunkelgrünem Tuche, mit breitem runden Deckel, zwei 1/2 Zoll breiten Silberborten, und orangegelbem Vorstoß, einem von Außen schwarz, und von Innen grün lackirten Schirm, einem Sturmbande von schwarz lackirtem Leder, mit weißer Schnalle und weißen Knöpfen, und einem Sturmbande aus Kautschuck-Börteln, dann einem k. k. Adler aus weißem Metall, 1 Zoll im Breiten-Durchmesser als Emblem.

Post-Nr. 13. Zwanzig sieben Stück Sommer-Kappen Nr. 2, wie jene Nr. 1, jedoch statt des k. k. Adlers eine Nummer mit 1 Zoll hohen römischen Ziffern von weißem Metall.

Post-Nr. 14. Fünfzig Stück Sommer-Kappen Nr. 3, wie jene Nr. 2, jedoch nur eine 1/2 Zoll breite Silberborte, und die Nummer von arabischen Ziffern.

Post-Nr. 15. Siebenzehn Stück Sommer-Kappen Nr. 4, wie jene Nr. 1, mit einer 1/2" breiten Silberborte.

Post-Nr. 16. Vier Stück Sommer-Kappen Nr. 5, wie jene Nr. 1, jedoch statt der Sil-

berborten, einen orangefarbenen, 1 Zoll breiten Streifen.

Post-Nr. 17. Zehn Stück Sommer-Kappen Nr. 6, Regalkappen von schwarz lackirtem Kalbleder, vorne 4 1/4", rückwärts 5" hoch, der Deckel im Durchmesser 5 1/2" von Außen schwarz, von Innen grün lackirter Schirm, schwarz lackirter Sturmriemen, mit weiß metallener Schnalle und Knöpfen, Sturmband von Kautschuckbörteln, mit Nummern von 1 Zoll hohen arabischen Ziffern aus weißem Metall.

Post-Nr. 18. Dreißig Stück Winter-Kappen, nach Außen ganz von schwarzem Lammfell, wattirt und mit grauem Baumwoll-Groise gefüttert, mit Ohrklappen, einem größeren Schirm nach vorne und einem kleineren nach rückwärts zum Herablassen; die nach dem Herablassen oben erscheinende Fläche der Kappen und Schirme mit schwarz lackirtem Leder bedeckt.

Post-Nr. 19. Zweihundert siebenzig zwei Stück Winter-Kappen Nr. 2, von mohrengrauem Tuche, mit schwarzem Pelze ausgeschlagen und mit weißem Pelz gefüttert; im Uebrigen wie jene Nr. 1.

Post-Nr. 20. Fünfzehn Stück Pelzröcke, von Innen weiße Schaffelle, von Außen Leder mit einem schwarzen Pelztuchen, bis über die Knie reichend.

Abzuliefern kommen von diesen Kleidungsstücken, und zwar:

Von den Uniform-Röcken Nr. 2	35	5
» » » » » 3	37	32
» » » » » 4	4	17
» » » » » 5	254	172
Von den Beinkleidern Nr. 1	31	28
» » » » » 2	37	68
» » » » » 3	308	140
Von den Poden-Paletots Nr. 1	—	122
» » » » » 2	—	42
Von den Blousen	291	156
» » Hallinas	—	11
Von den Sommer-Kappen Nr. 1	2	1
» » » » » 2	2	25
» » » » » 3	9	41
» » » » » 4	5	12
» » » » » 5	4	—
» » » » » 6	9	1
Von den Winter-Kappen Nr. 1	—	30
» » » » » 2	—	272
» » Pelzröcken	—	15

Die Bedingungen, welche dieser Lieferungs-Verhandlung zum Grunde gelegt werden, sind folgende:

1) Jedermann, der ein Offert einbringt, hat demselben einen 5procentigen Betrag des Gesamt-Betrages anzuschließen, auf welchen sich jene Kleidungsstücke belaufen werden, die der Dfferent zu liefern beabsichtigt.

Diese Kleidungsstücke sind im Offerte genau nach der in der gegenwärtigen Ausschreibung gewählten Bezeichnung, unter Berufung auf die Post-Nummer der Ausschreibung mit ihrer Stückzahl anzugeben, und es kommt neben jedem Lieferungs-Objecte der für Ein Stück dieser Gattung angesprochene Preis mit Buchstaben anzusehen.

2) Jeder Dfferent übernimmt von dem Augenblicke an, als er das Offert überreicht, die Haftung für die Zubehaltung desselben, auch, wenn er nur für einzelne Objecte (und nicht für alle angebotenen) der Ersther bleiben sollte; der oben bezeichnete 5proc. Vadium-Betrag dient zur einstweiligen Deckung des Verraths bis zu der von

Seite des hohen k. k. Handels-Ministeriums zu fällenden Entscheidung über diese Verhandlung, und wird nach dem Herablangen dieser Entscheidung denjenigen Dfferenten zurückgestellt, welche Ersther nicht geblieben sind.

3) Es wird gute Qualität der Stoffe und solide Arbeit bedungen; leichte, nicht dicht gewebte, oder schlecht gefärbte Tücher und andere mangelhafte Stoffe werden nicht angenommen.

Jeder Unternehmungslustige hat daher seinem Offerte bestimmte, mit dem Siegel des Einsenders zu belegenden Musterstücke des grünen, grauen und orangefarbenen Tuches, der Futterstoffe, der Knöpfe, der Hallinas und Poden anzuschließen; ohne diese Muster wird ein Offert nicht beachtet werden.

4) Die Einlieferungen haben auf Grund specieller, von der Betriebs-Direction ausgehende Anweisungen zu erfolgen.

Bei größeren Bestellungen ist der Ersther verpflichtet, sich auf die Strecke zu begeben und die Leibes-Maße selbst abzunehmen. — Es

Im Monate April 1853	Am 1. October 1853
Stück	
35	5
37	32
4	17
254	172
31	28
37	68
308	140
—	122
—	42
291	156
—	11
2	1
2	25
9	41
5	12
4	—
9	1
—	30
—	272
—	15

wird ihm hiezu ein Freifahrts-Certificat ertheilt; der Anspruch auf ein Zehrgeld wird jedoch nicht zugestanden.

Bei kleineren Bestellungen und überhaupt so weit es nur immer thunlich ist, werden die Maße zugestellt werden.

Bestellungen von mehr als fünfzig Stücken einer Gattung müssen in längstens vier Wochen, kleinere Bestellungen in längstens vierzehn Tagen effectuirt sein.

5) Die Einlieferung hat ganz spesenfrei an eines der diesseitigen k. k. Material-Depots in Würzburg, Graz, Marburg oder Laibach zu geschehen. — Dieses Depot kommt im Offerte genau zu bezeichnen.

Dort erfolgt die Uebernahme der Kleidungsstücke durch zwei Beamte der Staats-Eisenbahn, welchen die Beurtheilung der Annehmbarkeit in qualitativer Beziehung zusteht, und wobei sich genau an die beigebrachten Musterstoffe gehalten wird.

Kleidungsstücke, welche den hier aufgestellten Bedingungen nicht vollkommen entsprechen, werden unbedingt zurückgewiesen, und erfolgt deren Rücksendung allsogleich auf Kosten des Lieferanten.

Für die als zur Uebernahme geeignet erkanneten Stücke wird von den übernehmenden Beamten ein Empfangschein ausgestellt, welcher bei der gefertigten Betriebs-Direction einzubringen kommt, auf dessen Grund sodann allsogleich die Liquidirung der Forderung und die Auszahlung derselben bei der Directionscasse in Graz, oder bei einer anderen Staats-Eisenbahncasse veranlaßt wird. Die Abquittirung der Verrechnungsbeträge hat auf scalamäßigem Stempel zu geschehen.

6) Wegen Abänderung neuer, bereits übernommener Kleidungsstücke, die dem Körper anderer Individuen, als derjenigen, für welche sie bestellt waren, angepasst werden sollen, wird mit dem Ersteller der einschlägigen Lieferung ein besonderes Uebereinkommen geschlossen werden.

7) Mit Jedem, dem eine Lieferung überlassen wird, wird ein förmlicher Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wird auf Kosten des Erstellers gestempelt; ein ungestampeltes Exemplar des Vertrages wird dem Ersteller behändigt. — Dieser hat sodann eine Caution zu stellen, welche im 5 % tigen Betrage des Werthes der erstandenen Lieferung zu bemessen kommt, und welche entweder im baren Gelde, oder in Staats-Credits-Papieren erfolgt, oder hypothekarisch geleistet werden kann.

Das im Punkte 2 dieser Kundmachung bemerkte Vadium kann daher ebenfalls hiezu gewidmet werden.

8) Diese Caution bildet das Mittel zur Regreßnahme, im Falle der Contrahent unterlassen sollte, den durch Schließung des Vertrages eingegangenen Verpflichtungen genau nachzukommen, insbesondere in so ferne derselbe die gemachten Bestellungen nicht termingemäß, oder nicht nach der bedungenen Qualität abliefern sollte.

In einem solchen Falle soll es nämlich der Betriebs-Direction frei stehen, entweder den Vertrag als aufgehoben zu betrachten und zu erklären, oder die betreffenden Kleidungsstücke auf Gefahr und Kosten des Contrahenten, wann und von wem immer, und zu was immer für einem Preise zu beziehen, und sich aus Anlaß einer hiedurch entstehenden Mehrauslage, in Bezug auf deren Ermittlung und Bestimmung der Contrahent die von Seite der hiesigen k. k. Rechnungs-Abtheilung geliefert werdende Nachweisung als für ihn vollkommen bindend anerkannt, an der oben bezeichneten Lieferungs-Caution und an dem andern beweglichen und nicht beweglichen Eigenthume des Contrahenten schadlos zu halten.

9) Im Falle, als Streitigkeiten sich ergeben sollten, die einen der beiden contrahirenden Theile bestimmen, den Civil-Rechtsweg zu betreten, so wird festgesetzt, daß, es möge nun das Alerar als Kläger oder als Beklagter erscheinen, alle auf das Sicherstellungs- und Executions-Verfahren Bezug nehmenden Schritte bei demjenigen, im Sitz der hiesigen k. k. Finanz-Procuratur befindlichen Gerichte zu machen sein werden, welchem der Fiscus als „Beklagter“ untersteht.

10) Wenn vor dem 1. Jänner 1854 eine Aufkündigung des Vertrages von einem oder dem anderen contrahirenden Theile nicht erfolgt, so bleibt der Vertrag durch ein weiteres J. hr., das ist, bis einschließig letzten März 1855 in Kraft.

Von der k. k. Betriebs-Direction für die südliche Staats-Eisenbahn. Graz am 13. Februar 1853.

3. 91. a (1) Nr. 1119.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Postamte in Eger, im Bereiche der k. k. Prager Postdirection, sind: eine Postamtsdiennerstelle mit dem Jahreslohne von Zweihundert sechzehn Gulden und dem Bezuge der Amtslivree, dann gegen einen Cautionserlag von Zweihundert fünfzig Gulden, — und bei dem k. k. Postamte zu Tepitz, desselben Directionsbezirkes, zwei gleichnamige Dienstesplätze, wovon einer mit dem Gehalte von Zweihundert fünfzig, der andere ebenfalls von Zweihundert sechzehn Gulden und beide mit dem Genusse der Amtslivree, so wie beide gegen die Verpflichtung zu einem Cautions-Erlage von Zweihundert Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Dienstesstellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bei der genannten Postdirection unter legaler Nachweisung ihres Alters, dann der bisherigen Beschäftigung, der Sprachkenntnisse, der Moralität und einer gesunden Körperbeschaffenheit bis 15. k. M. März zu überreichen.

k. k. Postdirection für Küstenland und Krain. Triest am 22. Februar 1853.

3. 90. a (2) Nr. 1096, ad 486.
K u n d m a c h u n g.

Im Lemberger Post- und Telegraphenbezirke sind folgende niedere Dienstesstellen zu besetzen, für welche der Concurs-Termin auf den letzten dieses Monats Februar anberaumt ist, und zwar:

Bei dem k. k. Postamte in Lemberg zwei Aushilfs-Briefträgersstellen mit dem Jahreslohne von Zweihundert Sechszehn Gulden Conv. Münze, und dem Genusse der Dienstkleidung, gegen Erlag einer Caution von Dreihundert Gulden Conv. Münze, dann eine Aushilfspackersstelle mit dem Jahreslohne von Zweihundert Fünfzig Gulden Conv. Münze, und dem Genusse der Dienstkleidung, gegen Erlag einer Caution von Zweihundert Gulden Conv. Münze.

Bei den k. k. Postämtern in Czernowitz und Przemyśl je eine Amtsdiennerstelle mit dem Jahreslohne von Zweihundert Sechszehn Gulden Conv. Münze, und dem Genusse der Dienstkleidung, gegen Cautions-Erlag von Zweihundert Gulden Conv. Münze; bei dem k. k. Postamte in Krakau eine wirkliche und zwei Aushilfspackersstellen, jede mit dem Jahreslohne von Zweihundert Fünfzig Gulden und dem Genusse der Dienstkleidung, mit der Verpflichtung zum Erlage einer Caution von Zweihundert Gulden Conv. Münze; dann eine Aushilfs-Briefträgersstelle, mit dem Jahreslohne von Zweihundert Sechszehn Gulden und der Dienstkleidung, gegen Cautions-Erlag von Dreihundert Gulden Conv. Münze, und zwei Amtsdiennerstellen, jede mit dem Tagelohne von 36 kr.; endlich bei den k. k. Telegraphenämtern in Tarnow und Rzeszow je eine provisorische Amtsbotenstelle mit dem Monatslohne von Zwanzig Gulden und dem Genusse der Dienstkleidung.

Bewerber um diese Dienstesstellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, unter Nachweisung des Alters, der Sprach- und etwaigen Schulkenntnisse, der bisherigen Beschäftigung, der Moralität, dann einer kräftigen Körperbeschaffenheit, bei der genannten k. k. Postdirection bis zu obigem Zeitpunkte einzubringen.

Ferner wird bei der k. k. Postdirection in Großwardein ein Aspirant aufgenommen, dem nach Ablauf des Probejahres und nach abgelegter Eleven-Prüfung die Erlangung einer Postelevenstelle, mit dem jährlichen Adjutum von Zweihundert Gulden in Aussicht steht.

Die nachzuweisenden Erfordernisse zur Aufnahme sind: das zurückgelegte 18. Lebensjahr, eine gesunde Körper-Constitution, die Kenntniß

der deutschen und ungarischen Sprache und die mit gutem Erfolge an einem inländischen Ober-gymnasium, einer Ober-Realschule, oder einer dieser letztern gleichgehaltenen Lehranstalten zurückgelegten Studien.

Bewerber hierum haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis längstens 15. März d. J. bei der genannten k. k. Postdirection einzubringen.

k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest den 20. Februar 1853.

3. 232. (2) Nr. 400.
E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: Es haben Herr Dr. Mathias Burger in Laibach und Jacob Jančar von Unajnörje im Grundbuche St. Martin, wider Michael Dolničar in Brezje und dessen allfällige Erben, sub praes. 14. Jänner l. J., Nr. 400, die Klage auf Verjährungs- und Erloschenklärung der für Michael Dolničar aus dem Urtheile vom 22. Juli 1817 auf der, dem Joseph Sterjanž in Panze gehörig gewesen, im Grundbuche Pfalz Laibach sub Rectf. Nr. 261 vorkommenden Halbhube seit 26. December 1817 intabulirt habende Forderung von 20 Kronen oder 39 fl. 40 kr., sammt 4 % Zinsen und Naturalien, im Gesamtbetrage pr. 82 fl. 28 kr. angebracht, worüber mit Bescheide ad heutigen summarischen Verhandlung die Tagfagung auf den 14. Mai Mai l. J. angeordnet wurde.

Nachdem diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so hat es zur Wahrung ihrer Rechte auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Mathias Burger als Curator aufgestellt, mit dem diese Rechts-sache nach der bestehenden Gerichtsordnung auszuführen und entschieden werden wird. Dieselben werden daher mittelst gegenwärtigen Edictes zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeistand an die Hand zu lassen, oder aber auch sich selbst einen Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt in allem in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich finden würden, widrigens sie sich selbst die aus ihrer Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 17. Jänner 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Heinrich.

3. 233. (2) Nr. 14040.
E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird hiezu bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Barthelmä Sajc von Salloch, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Gostinčar von Gostinč gehörigen, zu Gostinč sub C. Nr. 16 liegenden, im Grundbuche Slatenegg sub Rectf. Nr. 44 vorkommenden, geichtlich auf 1227 fl. 50 kr. bewertheten Hofstatt, wegen aus dem Vergleiche vom 8. Oct. 1851, 3. 10517, schuldigen 100 fl. c. s. c. gemüthet, und hiezu die Tagfagungen auf den 15. Februar, 15. März und 15. April d. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange angeordnet, daß die Realitäten bei der dritten Feilbietung bei nicht erzielter oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der neueste Grundbucheextract können täglich hieramts eingesehen.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 30. December 1852.

Nr. 1823.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 16. Februar 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Heinrich.

3. 249. (2) Nr. 7490.
E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Wippach haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 12. September 1851 verstorbenen Marcus Grotz vatin von Wippach als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben am 18. April 1853, früh 9 Uhr hiergerichts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelde-gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderung erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksgericht Wippach am 30. Dec. 1852.

Dr. Thomisch.